

Fassung vom 10.11.2022

## **SATZUNG**

### **Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Münster und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

#### **§ 2 Zweck der Akademie**

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Zweck der Körperschaft ist:

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
  - b) die Förderung der Bildung,
  - c) die Förderung der Wissenschaft.
2. a) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes führt die Akademie eine Ausbildung in Osteopathie (auch Osteopathische Medizin genannt) nach dem jeweils gültigen Curriculum der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e. V. (BAO) und im Rahmen des ÄSOM nach den Empfehlungen des European Register for Osteopathic Physicians (EROP) durch.  
Es finden Aus- und Fortbildung von Ärzten und Physiotherapeuten auf dem Gebiet der Osteopathie nach dem jeweils gültigen Curriculum der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e. V. (BAO) und im Rahmen des ÄSOM nach den Empfehlungen des European Register for Osteopathic Physicians (EROP) statt. Interessierte anderer Berufsgruppen können nach einer Einzelfallprüfung durch den Vorstand und dem Leiter der BAO-Ausbildung zugelassen werden.
  - b) Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung wird eine Ausbildungskommission, bestehend aus den Leitern der BAO-, der EROP- und im Rahmen des ZKO der Kinderosteopathie-Ausbildung, sowie den Vertretern der Fachbereiche eingerichtet. Details regelt eine Geschäftsordnung.
  - c) Die Akademie pflegt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Förderung ihrer eigenen Zwecke.  
Sie fördert die praktische und klinische Tätigkeit und die Lehrtätigkeit in der Osteopathie.
  - d) Die Akademie hat die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden, ärztlichen Körperschaften und gesetzlichen wie privaten Krankenversicherungen zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Osteopathie zu fördern.
  - e) Die Akademie sammelt und wertet wissenschaftliche Erkenntnisse und Veröffentlichungen auf diesem Gebiet aus.
  - f) Die Befruchtung der klinischen und außerklinischen Anwendung der Osteopathie durch Verbreitung der Ergebnisse von wissenschaftlichen Arbeiten ist ein weiteres Ziel.
  - g) Zur Verwirklichung des Zweckes soll die präventive und rehabilitative Medizin unterstützt werden.
  - h) Auch soll die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen osteopathischen Medizingesellschaften gestärkt werden.

### § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Akademie hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
  - a) Ordentliches Mitglied der Akademie kann jede Person werden mit abgeschlossener Ausbildung in Osteopathie nach den unter § 2 Punkt 2 a) aufgeführten Curricula oder vergleichbaren Standards.
  - b) Ordentliches Mitglied der Akademie kann jede volljährige Person werden. Personen aus anderen als dem Zweck der DAOM entsprechenden Berufsgruppen sind nicht berechtigt, an der Aus- und Fortbildung in Osteopathie bei der DAOM teilzunehmen.
  - c) Die Osteopathie-Ausbildung bei DAOM und ASOM ist an eine ordentliche Mitgliedschaft gebunden.
  - d) Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
  - e) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich um die Belange der Osteopathie verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - f) Ordentliche Mitglieder, welche aufgrund ihrer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.  
Sonstige Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.  
Alle Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
  - g) Fördernde Mitglieder können Personen und Institutionen werden, welche die Zwecke der Akademie unterstützen.  
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - h) Für die unter a) bis g) genannten Personen bzw. Institutionen bedarf es der schriftlichen Beantragung der Aufnahme an den Vorstand der Akademie. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme.  
Nach Bestätigung der vorläufigen Aufnahme hat das Mitglied den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Erst danach wird die Aufnahme rechtswirksam.  
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
2. Pflicht des Mitgliedes ist es, die Zwecke der Akademie nach bestem Wissen und Können zu fördern. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen der Akademie schadet. Eine Lehrtätigkeit im Namen der Akademie kann nur in Absprache mit dem Vorstand und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen.  
Ein Verstoß gegen diese Regelungen ist mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Akademie für Osteopathische Medizin e. V. nicht vereinbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austrittserklärung:  
Der Austritt kann mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen;
  - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb von 24 Monaten nicht bezahlt;

c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gemäß § 4 Punkt 2 gröblich verletzt, gegen die für das Mitglied geltende Berufsordnung verstößt, dem Zweck und den Interessen der Akademie zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Vor Beschlussfassung ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen; in diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt;

d) durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 5 Einkünfte und Vermögen der Akademie**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Akademie darf aus ihren Einkünften und ihrem Vermögen lediglich Ausgaben für die Erfüllung der unter § 2 bezeichneten Aufgaben und Zwecke bestreiten.

Die Akademie darf weder Mitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, welche den Zwecken der Akademie fremd sind, begünstigen.

Die Mitglieder der Akademie haben keinen Anspruch auf deren Vermögen oder etwaige erzielte Gewinne. Dies gilt auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder für den Fall der Auflösung der Akademie.

2. Das Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.

3. Die Akademie führt über Einkünfte, Aufwendungen und Vermögen Buch nach Art der kaufmännischen Buchführung.

Der Vorstand hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kasse ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird durch einen Steuerberater geprüft und die Richtigkeit testiert.

## **§ 6 Organe der Akademie**

1. Die Organe der Akademie sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) die Schulleitung

2. a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kontrolliert und entlastet ihn.

Sie wählt den Schriftführer und bis zu drei Beisitzer für den erweiterten Vorstand.

Sie beschließt alle strategisch relevanten Maßnahmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Statt der Einladung auf postalischem Weg ist die Mitteilung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auch per E-Mail möglich.

In der Einladung zu allen Mitgliederversammlungen sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung mitzuteilen.

Bei einer etwaigen Satzungsänderung ist der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung anzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes jederzeit durch schriftliche, mündliche, telefonische oder Fax-Mitteilungen oder E-Mail einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder der Akademie es verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
2. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlüsse über Mitgliedschaften in anderen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Institutionen,
7. die Genehmigung von Satzungsänderungen; hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich,
8. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzendem,
  2. Stellvertretendem Vorsitzenden,
  3. Schatzmeister,
- und erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorstand,
2. Geschäftsleiter,
3. Vorsitzendem der Schulleitung,
4. Schriftführer,
5. bis zu drei Beisitzern

und berät und unterstützt den Vorstand in der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte der Akademie. Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann der Vorstand über Einrichtung und personelle Besetzung eines Sekretariats entscheiden. Der Vorstand kann einen Geschäftsleiter bestellen, dessen Rechte und Pflichten in entsprechenden Anstellungsverträgen zu regeln sind.

Die Leitung der EROP-Ausbildung und der BAO-Ausbildung sowie im Rahmen des ZKO der Kinderosteopathie-Ausbildung werden vom Vorstand berufen.

Der Vorstand entscheidet über die Erteilung der Lehrbefugnisse für Osteopathie.

Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres einen Geschäftsbericht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Es finden mindestens 2 Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr statt.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich. Die Wahl erfolgt einzeln in schriftlicher und geheimer Wahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig ein anderes Wahlverfahren beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied der Gesellschaft in den Vorstand berufen. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand übt, wie alle mit den Aufgaben für die Akademie betrauten Mitglieder, diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, Honorare für die Lehrtätigkeit für die Akademie sowie der Ersatz nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

- c) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus bis zu 12 Personen unterschiedlicher Profession und verfolgt die Zwecke der Geschäftsordnung. Es berät den erweiterten Vorstand, entwickelt zukunftsfähige Ideen zur strategischen Weiterentwicklung und sorgt für fachliche und politische Vernetzung der DAOM.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden erstmalig durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Folge durch den Vorstand vorgeschlagen und durch das Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal jährlich. An der Versammlung nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil.

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- d) Die Schulleitung setzt sich zusammen aus den Leitern der BAO-, der EROP- und im Rahmen des ZKO der Kinderosteopathie-Ausbildung sowie jeweils einem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern und wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen.

Der Leiter der BAO-Ausbildung ist Vorsitzender der Schulleitung und Leiter der Ausbildungskommission. Er ist als Vertreter der Schulleitung Mitglied im erweiterten Vorstand.

Die Schulleitung ist für alle schulischen Belange verantwortlich, darunter u. a. Unterrichtsplanung, Erstellung der Curricula, Sicherstellen eines konsistenten Erscheinungsbildes aller Ausbildungsgänge, Controlling der Unterrichtsinhalte nach Maßgabe u. a. durch Berufs- u. Fachverbände, Sicherstellung einer Begleitung von Abschlussarbeiten und Assistentenausbildung.

Die Schulleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Schulleitung erfüllt ihre satzungsgemäßen Aufgaben durch

1. eine enge, wechselseitige Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Fachbereichsleiter,
2. Planung der Unterrichtsinhalte und Erstellen von Unterrichtsskripten in Absprache mit der Ausbildungskommission,
3. Betreuung der Schüler, Hospitanten und Assistenten im jeweiligen Ausbildungsgang,
4. Unterstützung bei der Umsetzung der Richtlinien von Berufs- u. Fachverbänden,
5. Vertretung bei den übergeordneten Verbänden im jeweiligen Handlungsfeld,
6. Absprache mit der Geschäftsleitung und/oder dem Vorstand bezüglich Terminplanung und Außenkommunikation.

Vorsitzender der Schulleitung der DAOM kann Arzt oder Physiotherapeut sein, muss aber Osteopath (BAO oder vergleichbar) sein, ebenso sein Stellvertreter.

Die Aufgaben des Schulleiters sind die Organisation des osteopathischen Unterrichts und der Prüfungen, die Unterstützung des Vorstands in allen fachlichen Belangen der Aus- und Fortbildung sowie die Vertretung der DAOM in Fachverbänden, soweit dies dem Schulleiter obliegt.

Der Leiter der EROP-Ausbildung muss Arzt mit abgeschlossener Osteopathie-Ausbildung (BAO, EROP oder vergleichbar) sein, ebenso sein Stellvertreter.

Der Leiter der Kinderosteopathie-Ausbildung muss Osteopath (BAO oder vergleichbar) sein, ebenso sein Stellvertreter. Leiter und Stellvertreter müssen eine von der DAOM anerkannte kinderosteopathische Ausbildung absolviert haben.

**§ 7 Auflösung der Akademie**

1. Für den Beschluss, die Akademie aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Hammer Forum Medical Aid for Children e. V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Jedoch können Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Liquidation gelten die Bestimmungen des § 47 ff. BGB.

Diese Satzung wurde festgestellt am 20.02.1998 und in der Mitgliederversammlung am 24.11.2006, am 30.10.2009, am 29.10.2010, am 24.02.2012, am 26.02.2016, am 01.03.2019 und am 10.11.2022 ergänzt.